

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00115 vom 6. Oktober 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00115

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00115 du 6 octobre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00115 del 6 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1. 2

Wurde eine Rente

wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades

verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 1.2

Im Rahmen des im Mai 2010 vom Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahren s (Urk. 7/112) hielt die IV-Stelle eine Begutachtung in der Y.____ für notwendig (Urk. 7/135). Eine entsprechende Verfü gung erliess sie trotz entsprechendem Begehren von X.____ nicht (Urk. 7/136-137), worauf diese beim hiesigen Gericht Rechtsverweigerungsbe schwerde erhob. Mit Urteil vom 3 1. Mai 2011 wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte (Urk. 7/138 ; Prozess-Nr. IV.2011.00471). Am 2 7. September 2011 wurde die Versicherte im Y.____ begutach tet (Expertise vom 1 5. November 2011 [Urk. 7/150/2-35]). Gestützt darauf ver fügte die IV-Stelle am 1 5. Mai 2012 die Aufhebung der Rente (Urk. 7/170). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das hiesige Gericht mit Entscheid vom 2 3. Dezember 2013 ab (Urk. 7/181/1-16 ; Prozess-Nr. IV.2012.00559). Der Be schwerde an das Bundesgericht war ebenfalls kein Erfolg beschieden (Urteil 9C_125/2014 vom 2 5. September 2014 [Urk. 7/183]).

E. 1.3

Mit Art. 87 Abs.

E. 1.4

Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung ver pflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so

erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat. Daher hat das Gericht die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs.

E. 3

IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neuanschuldung eingetreten ist (BGE 109 V 108 E. 2b mit Hinweisen;

vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2, 71 E. 2.2 mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Nichteintreten auf das Leistungsbegehren damit, dass seit der Begutachtung im Jahr 2011, welche für die Aufhebung der Rente massgebend gewesen sei, aufgrund der eingereichten Berichte keine Verschlechterung ausgewiesen sei. Aus den eingereichten Unterlagen würde auch kein dauerhafter Therapiebedarf hervorgehen (Urk. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, ihr Gesundheitszustand habe sich seit der Einstellung der IV-Leistungen erheblich verschlechtert. Ihre Schmerzen hätten sich chronifiziert. Zu dem leide sie an einer schweren Depression. Auf ihr Gesuch sei deshalb einzutreten und ihr sei eine ganze Invalidenrente zuzusprechen (Urk. 1 S. 10).

E. 3.1

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird (BGE 125 V 413). Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 157 E. 2b, 116 V 265 E. 2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S. 225 E. 1a).

E. 3.2

In der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) ist die Beschwerdegegnerin auf das neue Leistungsbegehren der Beschwerdegegnerin nicht eingetreten; über deren Leistungsanspruch an sich hat sie im fraglichen Entscheid nicht befunden. Soweit die Zusage von Leistungen beantragt wird (Urk. 1 S. 2), ist demnach mangels Anfechtungsobjekts auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 131 V 164 E. 2.1). Aus diesem Grund ist im

vorliegenden Prozess auch eine gerichtliche Einholung eines Gutachtens nicht angezeigt (Urk. 1 S. 10).

E. 3.3

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin am 8. Januar 2019 zu Recht nicht auf die Neuanmeldung vom 30. April 2018 eingetreten ist. Massgebend ist dabei, ob die Beschwerdeführerin mit den mit der Neuanmeldung (Urk. 7/190 und Urk. 7/193) und im Rahmen des Einwands eingereichten medizinischen Berichten (Urk. 7/206-216) glaubhaft gemacht hat, dass sich ihre tatsächlichen Verhältnisse zwischen der durch Urteil des Bundesgerichts bestätigten , rentenaufhebenden Verfügung der IV-Stelle vom 15. Mai 2012 (Urk. 7/170) und der Neuanmeldung vom 30. April 2018 (Urk. 7/191) in anspruchrelevanter Weise verändert haben. Vor diesem Hintergrund sind die Berichte vom 17. November 2011 (Urk. 7/208-209), 24. Februar 2012 (Urk. 7/213) und 9. März 2012 (Urk. 7/214) nicht zu beachten.

Erlässt die Verwaltung – wie vorliegend – eine rechtsgenügende

Nichteintretensverfügung, legt das Gericht seiner Überprüfung auf Beschwerde hin den Sachverhalt zugrunde, wie er sich bei der Verwaltung darbot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 mit weiteren Hinweisen). Der beschwerdeweise aufgelegte Bericht des A.____ vom 29. Januar 2019 (Urk. 3/7) ist daher für die vorliegend einzig zu beurteilende Eintretensfrage ebenfalls nicht zu berücksichtigen .

E. 4

.2.4

Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. phil. E.____, klinischer Psychologe und Supervisor, A.____, nannten in ihrem Bericht vom 8. Mai 2018 (Urk. 7/193) folgende Diagnosen (S. 3): - rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10 F33.2) - Panikstörung (ICD-10 F41.0) - linksseitiges lumbospondylogenes (Differentialdiagnose lumboradikulares) L4/5 Schmerzsyndrom mit/bei - Diskusprotrusion L4/5 mit zusätzlich kleiner intraforaminaler Hernie L4/5 links und Deviation der Nervenwurzel L4 foraminal - leichte Diskusprotrusion L3/4 und L5/S1 (Dr. med. F.____, 10. September 2010) - Neuralgien und Hypästhesie im linken Unterbauch und inguinal links mit/bei - Status nach Sectio caesarea am 8. November 2004 - Status nach Nervenrevision mit Koagulation des Nervus iliohypogastricus und des Nervus

ilioinguinalis (Dr. med. F.____, 10. September 2010)

Sie berichteten, die Beschwerdeführerin sei bewusstseinsklar und allseits orientiert gewesen . In der emotionalen Kontaktaufnahme sei sie zurückhaltend und ihre Stimmung sei deutlich depressiv-resigniert gewesen. Es habe eine deutliche Störung des Vitalgefühls bestanden und sie hätte im Gespräch immer wieder die Kontrolle verloren . Kognitiv sei sie in Aufmerksamkeit, Konzentration, Mehrfächigkeit und Gedächtnis verlangsamt beziehungsweise deutlich eingeschränkt gewesen . Es seien keine Auffassungsstörungen erkennbar und im Denken sei sie formal beweglich gewesen .

Es würden keine Anhaltspunkte für psychotische Erlebnisweisen bestehen. Aufgrund der schweren Depression sei die Beschwerdeführerin auch für angepasste Tätigkeiten zu 100 % arbeitsunfähig (S. 3).

E. 5

.3

Im Vergleich mit der der Verfügung vom 15. Mai 2012 zugrunde liegenden Sachlage stellten die Ärzte der Z.____, die die Beschwerdeführerin zwei Monate lang stationär betreuten, als Diagnose eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F 33.1). Eine solche wurde vom psychiatrischen Y.____-Gutachter (noch) verneint und er ging einzig von gelegentlich auftretenden, leichten depressiven Verstimmungen im Rahmen der anhaltenden somatoformen Schmerzstörung aus (Urk. 7/150 /2-35 S. 21). Die diagnostischen Verhältnisse haben damit eine Veränderung erfahren. Eine (relevante) Sachverhaltsänderung ist folglich

– auch mit Blick darauf, dass die Beurteilung der Therapeuten der Z.____ auf einem Beobachtungszeitraum von zwei Monaten fusst – glaubhaft gemacht und es kann nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (wieder) verschlechtert hat und dies nunmehr zu einem (erneuten) Rentenanspruch führt. Daran ändert nichts, dass gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin kein relevanter Therapiebedarf dokumentiert ist (Urk. 7/197 S. 3), zumal nicht gesagt werden kann, dass allein deswegen bloss eine andere, abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts vorliegt.

Dass eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden kann, ergibt sich auch daraus, dass bereits PD Dr. med. G.____, Facharzt für Neurologie, vom Regionalen Ärztlichen Dienst der IV-Stelle, in seiner Stellungnahme vom 7. November 2018 darauf hinwies, dass ein Zeitraum von gut sieben Jahren seit der versicherungsmedizinischen Letztuntersuchung Spekulationen über den aktuellen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin offen lässt (Urk. 7/221 S. 2).

E. 5.4

Nach dem Gesagten bestehen zumindest gewisse Anhaltspunkte für eine mögliche relevante Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin, was zur Glaubhaftmachung ausreicht. Die Beschwerdegegnerin ist somit auf die Neuanschuldung am 8. Januar 2019 zu Unrecht nicht eingetreten, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Verwaltung zurückzuweisen ist. Dabei hat die IV-Stelle im Rahmen des Untersuchungsprinzips zu entscheiden, welches die hierfür notwendigen Abklärungen darstellen (vgl. Urk. 1 S. 11). Vor diesem Hintergrund braucht nicht geprüft zu werden, ob auch bezüglich der Schmerzproblematik eine Sachverhaltsänderung glaubhaft gemacht wurde.

E. 6

.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Die Entschädigung wird unabhängig vom Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde

wird die Verfügung vom 8. Januar 2019 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurück gewiesen, damit sie auf die Neuanmeldung vom 30. April 2018 eintrete und diese materiell prüfe. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Jacqueline Schmid Bürkli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubLocher

E. 6.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.